

1. Änderungssatzung zur
Entschädigungssatzung
der Verbandsgemeinde Wethautal für ehrenamtlich Tätige
und die Verbandsgemeindebürgermeisterin

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz–KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung–KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 116), sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 13. Juni 2022 (GVBl. LSA 2022, S. 131), alle in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 01.04.2025 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 20.08.2025:

Artikel I
Änderungen

1. Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro. Daneben wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 110,00 Euro gewährt.“

2. Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.“

3. Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse (soweit der Vorsitz nicht der Verbandsgemeindebürgermeisterin obliegt) und die Vorsitzenden der Fraktionen, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro. Für den Verhinderungsfall gilt § 2 Abs. 3, Satz 2 und 3, entsprechend.“

Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal

4. Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufwandsentschädigung der Verbandsgemeindebürgermeisterin beträgt monatlich 220,00 Euro.“

5. Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufwandsentschädigung des ersten allgemeinen Vertreters der Verbandsgemeindebürgermeisterin beträgt monatlich 145,00 Euro.“

Artikel II Änderungen

Es wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Wasserwehr

- (1) Der Leiter der Wasserwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (2) Der stellvertretende Leiter der Wasserwehr, welcher eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen bekommt, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (3) Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat wird dem Stellvertreter der unter Abs. 1 aufgeführten Funktionen für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich bis zum 10. des folgenden Monats gezahlt. Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.
- (4) Notwendige Auslagen für die büromäßige Erledigung der Aufgaben der laufenden Dienstgeschäfte und etwaige Wegstreckenentschädigungen für Funktionen nach Abs. 1 bis 2 sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (5) Die Mitglieder der Wasserwehr erhalten folgende anlassbezogene Aufwandsentschädigung:
 1. Hilfsdienst: 12,00 Euro pro Einsatz,
 2. Ausbildungsstunde: 3,00 Euro pro Ausbildungsstunde (begrenzt auf die 21. bis 40. Stunde im Jahr),
 3. angeordneter Wachdienst: 12,00 Euro pro Tag.“

Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal

Artikel III Inkrafttreten

- (1) Der Artikel I der vorstehenden 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal tritt am 01.05.2025 in Kraft.
- (2) Der Artikel II der vorstehenden 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Osterfeld, 01.04.2025



Kerstin Beckmann

Verbandsgemeindegemeindermeisterin



Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung der vorstehenden Änderungssatzung erfolgte am 24. April 2025 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wethautal „Heimatspiegel“ und auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter www.vgem-wethautal.de